Beck'sches Formularbuch Familienrecht

6., überarbeitete und erweiterte Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77640-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

und sich festlegen, wie die Kindesbetreuung erfolgen soll, hat das Gericht immer noch die Möglichkeiten aus § 1671 Abs. 1 BGB zum „**Eingriff**“ oder der Korrektur ihrer Entscheidung, wobei Maßstab das Wohl des Kindes ist. Eine eigene Anordnungsbefugnis für das Wechselmodell lässt sich aus dieser Bestimmung dagegen nicht herleiten, sodass insoweit nur § 1684 Abs. 1 BGB Grundlage werden kann. Nicht alles, was sie festlegen, ist auch sinnvoll, da häufig eigene Interessen im Vordergrund stehen (Wechsel zB alle drei Tage, damit das paritätische Wechselmodell in seinen Voraussetzungen noch erfüllt ist – ziemlich genau 50 : 50 und das gilt auch für dieses Muster). Denn nicht die Bedürfnisse der Eltern entscheiden, weil das Wechselmodell sich am Wohl des Kindes ausrichten muss. Allerdings kann eine entsprechende Regelung nach den Vorstellungen des BGH auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden, dazu FamRZ 2017, 532 und FamRZ 2020, 255. Durchgängig wird aber wohl kaum die ausreichende Kooperations- und Konfliktfähigkeit beider Teile vorliegen, die im Einzelnen entsprechende Nachweise liefern müssen, wenn sie sich über die Grundlagen selbst schon nicht einigen können, zu einem Thesenpapier des BMJV v. 29.10.2019. Selbst im **einstw. Anordnungsverfahren** soll eine solche Regelung statthaft sein, aber dann ist die Beschwerde nicht statthaft, da tatsächlich über den **Umgang** entschieden wird, selbst wenn die elterl. Sorge betroffen sein sollte, eine unbefriedigende Folge, da die rechtliche Zuordnung maßgeblich wird, nicht der sachliche Kern, solange § 1671 BGB nicht geändert wird, zu Einzelheiten schon → Anm. 3. Ist die Konfliktbelastung bei den Eltern hoch, wird ein Wechselmodell ohnehin kaum dem Wohl des Kindes entsprechen, BGH FamRZ 2020, 255. Auch sein **Wille** spielt eine maßgebliche Rolle, je nach seiner Einsichtsfähigkeit und auch seinem Alter. Schließlich müssen die äußerlichen Rahmenbedingungen stimmen, so etwa eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte zueinander, damit Schule und Betreuungseinrichtungen erreichbar bleiben, Völker/Clausius § 1 Rn. 329 mwN. Ist eine gerichtl. Entscheidung erfolgt, kann sie nicht einverständlich zwischen den Eltern „abgeändert“ und aufgehoben werden, sodass ein Verfahren nach § 1696 BGB erforderlich wird, zu Einzelheiten dabei → Form. E.III.2, zu weiteren Einzelheiten Heilmann/Keuter § 1671 Rn. 26, der zu Recht darauf hinweist, dass das Kindeswohl jedenfalls „offen“ geprüft werden sollte, denn wenn ein Elternteil das Wechselmodell nicht fortführen will, kann die Beibehaltung des Wechselmodells kaum dem Kindeswohl entsprechen, Heilmann/Keuter § 1671 Rn. 26. Wesentlich ist daher wie sonst, ob sich inzwischen Veränderungen ergeben haben und ob die Aufrechterhaltung der bisherigen Entscheidung dem Wohl des Kindes immer noch entspricht, vgl. sonst Völker/Clausius § 1 Rn. 320 mit Fn. 1486 und 1487; Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (DFGT) FamRZ 2014, 1157, 1167 und BVerfG FamRZ 2015, 1585. Ein funktionierendes **Umgangsmodell**, das den konstant geäußerten Willen der Kinder aufnimmt und die Dinge so ordnet, ist bei mangelnder Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Eltern nicht zugunsten eines Wechselmodells abzuändern, OLG Frankfurt FuR 2021, 608 (3. Senat), etwas anders OLG Frankfurt NZFam 2021, 1067 (6. Senat, Grundlage: § 1696 BGB, wobei allerdings die Voraussetzungen für eine Abänderung nicht so eng sein sollen wie sonst bei einer (echten) sorgerechtl. Regelung), dazu auch BVerfG FamRZ 2015, 210 und OLG Hamburg NZFam 2021, 36 mAnm Weigl, zweifelnd OLG Brandenburg FamRB 2021, 223, das zur Durchsetzung des dem Kindeswohl am besten entsprechenden Wechselmodells einem Elternteil das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** übertragen will, falls er die Gewähr für dessen (des Wechselmodells) Umsetzung bietet, da wohl Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte verletzt sind.

8. Unterhaltsfreistellung für die Mutter durch den Vater ist auch im Wechselmodell zulässig, BGH NJW 2004, 930. Dann übernimmt er ihre Anteile im Innenverhältnis, aber das Kind bleibt – nach außen hin – weiterhin Rechtsträger und kann Ansprüche geltend machen, die dann der Vater der Mutter ersetzen müsste, zu weiteren Einzelheiten → Anm. 6, insbesondere zur Unterhaltsberechnung und zur Verteilung zwischen den Eltern.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

9. Wichtige Erziehungsfragen müssen die Eheleute jedenfalls miteinander klären und entscheiden, § 1687 Abs. 1 BGB, denn sie üben ihre elterlichen Befugnisse in gegenseitiger Absprache und Verantwortung aus. Über **alltägliche Angelegenheiten** entscheidet dagegen während seiner Betreuungszeit jeder Elternteil allein, vgl. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB. Doch sind rechtzeitige, klärende Absprachen hilfreich, zu den Entscheidungsmaßstäben nach §§ 1687 Abs. 2 BGB, 1628 BGB schon Schwab FamRZ 1998, 457 (458 f.). Betroffen ist dabei nur das **Innenverhältnis**, während im **Außenverhältnis** die alleinige Handlungskompetenz in der üblichen Form wie sonst aus § 1687 BGB jedes Elternteils erhalten bleibt, zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung Völker/Clausius § 1 Rn. 352, zu Angelegenheiten des tägl. Lebens dort Rn. 334, tatsächliche Aufzählung in Rn. 335, 336 und 337 f.

6. Vereinbarung zum Umgang

Wir, die Eheleute Gloria P. und Peter F., verheiratet seit . . . . ., haben uns am . . . . . getrennt.[1] Gloria ist mit den Kindern Denise, geb . . . . . (6 Jahre), und Irina, geb . . . . . (4 Jahre), ausgezogen. Sie lebt nun in einer eigenen Wohnung in F. Wir wollen die elterliche Sorge für beide Kinder weiterhin gemeinsam ausüben. Der Lebensmittelpunkt für sie soll aber bei der Mutter liegen.[2] Für den Umgang des Vaters vereinbaren wir folgende Regelung:[3, 4, 5, 6, 7]

- **Besuchszeiten während der Woche,**
- **(Ferien),**
- **(Feiertage), vgl. ausführlich die Vereinbarung in → Form. E.V.1.**
- **Gloria soll nicht ohne weiteres berechtigt sein, mit den Kindern in die USA zurückzukehren, was sie eigentlich möchte. Vielmehr muss sie Einzelheiten mit dem Vater abstimmen. Mit dem Umzug ist er unter keinen Umständen einverstanden und würde Anträge nach dem HKÜ stellen, wenn sie ohne seine Zustimmung so handeln sollte.**

Scheidungsantrag wollen wir im Augenblick noch nicht stellen. Wir sind uns nicht sicher, wie unsere weitere Zukunft aussehen wird und ob unsere Ehe Bestand hat oder eben nicht.

. . . . . **. . . . .**

Gloria P. **Peter F.**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Peter, Deutscher, ist Rechtsanwalt in F. und verdient gut, durchschnittlich etwa 7.000 – 9.000 EUR netto im Monat. Gloria ist US-amerikanische Staatsangehörige. Sie war früher als Flugbegleiterin bei einer großen deutschen Luftfahrtgesellschaft beschäftigt, versorgt nun aber die Kinder aus der Ehe mit Peter. Peter zahlt für seine Frau angemessenen Unterhalt, wie auch Gloria findet. Deshalb wollen die Eheleute insoweit keine eigene Regelung treffen, haben sich aber über die Einzelheiten verständigt, die bei einer streitigen Auseinandersetzung eine Rolle spielen könnten, insbesondere die Einkünfte, die Peter erzielt, und die Verpflichtung von Gloria arbeiten zu gehen (oder eben nicht). Veränderungen wird er ihr (oder sie ihm) deshalb jeweils mitteilen.

2. Rechtliche Grundlagen. Peter legt Wert auf den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge für seine Kinder, die auch US-amerikanische Staatsangehörige sind. Insbesondere ist ihm seine Beteiligung an der Befugnis wichtig, ihren Aufenthaltsort mit

Gloria zu bestimmen, denn er möchte Verbindung zu ihnen halten und verhindern, dass die Mutter ohne seine Zustimmung in die USA zurückkehrt, wie sie das zumindest im Streit schon einmal angekündigt hat. Denise und Irina sollen zunächst in Deutschland in die Schule gehen. Dabei sind sich die Eltern einig, dass beide Kinder anschließend, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und das so wollen, in Deutschland und/oder in den USA studieren oder ihre sonstigen Ausbildungszeiten verbringen sollen. **Zweisprachigkeit** ist in der Familie gesichert; sie ist den Eltern wichtig.

3. Auch bei gemeinsamer Elternsorge können sich die Eltern über **Umgangsbefugnisse** verständigen, **§ 1684 BGB**, zu weiteren Einzelheiten → Form. E.V.1, wobei sie auch in einem gerichtlichen Verfahren einen gebilligten Vergleich abschließen können, dessen Inhalt dann erst vollstreckbar ist, im Übrigen §§ 156 Abs. 2, 89 FamFG, dazu und zu weiteren Einzelheiten → Anm. 4.

4. Die Vereinbarung zwischen den Eltern ist in dieser Form nicht vollstreckbar. Wollen sie etwas anderes, müssen sie eine gerichtl. Regelung beantragen und sich dann in diesem Verfahren verständigen, § 156 Abs. 2 FamFG, zur Vollstreckbarkeit **§ 89 FamFG**, insbesondere **Abs. 2** zu den **förmlichen Voraussetzungen** für die Beschlussfassung und den weiteren Einzelheiten, die geregelt werden müssen. Trifft das Gericht lediglich eine allgemeine Umgangsregelung, ohne nähere Einzelheiten festzulegen bzw. Ge- und Verbote für die Eltern anzuordnen, wenn sie gegen diese Absprachen verstoßen (Androhung von Zwangsgeldern und Festsetzung), ist das wenig hilfreich, weil dann ein vollstreckbarer Inhalt fehlt. OLG Frankfurt, FamRZ 2010, 740; vgl. auch Heilmann NJW 2012, 887 sowie NJW 2012, 16. Sämtliche Einzelheiten, die die Umgangsbefugnisse beschreiben, regeln oder anordnen, sind daher im Beschluss aufzuführen, auch für die Ferien, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass der **Beginn** und das **Ende** richtig erfasst sind, weil die Ferienkalender der Bundesländer häufig den letzten bzw. den ersten Schultag festhalten. Dabei bliebe dann offen, ob das anschließende Wochenende schon oder noch zu den Ferien gehört. Schwierig sind entsprechende Absprachen vor allem dann, wenn die Eltern in unterschiedlichen Bundesländern wohnen, da alle bis auf Bayern und Baden-Württemberg wechselnde Ferienzeiten haben (und auch die Ferien in Bayern bzw. Baden-Württemberg in den üblichen Plan eingebunden werden müssen).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Die gerichtl. Billigung einer Umgangsvereinbarung der Eltern erfolgt in Beschlussform. Sie ist selbständig anfechtbar, dazu Schlünder FamRZ 2020, 1150 mwN insbesondere über die Rspr. des BGH; auch Hennemann NZFam 2021, 910.

6. Wird gerichtlich die Teilnahme an einer Elternberatung angeordnet, dazu OLG Frankfurt NJW-RR 13/2021, kann, wenn einer von ihnen gegen diese Anordnung verstößt, ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, OLG Frankfurt NJW-RR 2021, 796, im Anschluss an OLG Frankfurt FamRZ 2015, 2001 mit Bspr. Leipold NZFam 2015, 777. Auch Eltern „schulden" den Kindern gegenüber Umgang. Für sie können daher Ordnungsmittel festgesetzt werden, wenn sie sich aus wenig nachvollziehbaren Gründen verweigern, dazu OLG Frankfurt NZFam 2021, 606, etwas anders allerdings BVerfG FamRZ 2008, 841, insbesondere dann, wenn dieser keine vernünftigen Gründe für seine Haltung nennen kann, den Umgang nicht haben zu wollen, (hier: angeblich fehlender Wille des Kindes für die Besuche, aber wohl auch: Manipulation durch die Mutter; erst recht – Widerstand der jetzigen, neuen Ehefrau).

7. Ein Recht zur Teilnahme an der **Einschulungsfeier** seines Kindes steht dem umgangs-, aber nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht zu, wenn dann beide Elternteile aufeinandertreffen und der Austausch von Feindseligkeiten zu befürchten ist, die für das Kind traumatische Folgen haben könnten, dazu OLG Zweibrücken NZFam 2021, 930. → Form. E.V.1.

IV. Alleinige elterliche Sorge eines Elternteils und weitere Absprachen der Eltern

1. Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil gem. § 1671 Abs. 2 BGB

Wir, die Eheleute Michael H. und Carolina M., haben am . . . . . geheiratet. Aus unserer Ehe sind die Kinder Tim, geb. . . . . ., und Eva, geb. . . . . ., hervorgegangen,[1] die seit unserer Trennung (vor ca. 8 Monaten) bei der Mutter leben und von ihr versorgt werden. Wir haben uns verständigt, dass die Mutter. für die weitere Trennungszeit und nach der Ehescheidung alleinige Sorgebefugnisse für Tim und Eva haben soll. Im Scheidungsverfahren wird sie entsprechende Regelungsanträge stellen. Herr H. wird sich ihrer Antragstellung anschließen bzw. sie unterstützen.[2] Frau M. kann ihre gesamte Zeit für die Pflege und Erziehung der Kinder einsetzen; sie ist nicht berufstätig. Herr H. ist Krankenhausarzt mit hohem beruflichem Einsatz. Im Übrigen plant er, innerhalb der nächsten drei Jahre eine Praxis in X. (dort kommt er her, 400 km entfernt vom Wohnort der Parteien in F.) zu übernehmen. Schließlich haben wir eingesehen, dass uns alltägliche Absprachen für die Kinder schwerfallen, gerade wegen des starken beruflichen Engagements von Herrn H. Dann ist es ehrlicher und besser, insgesamt Entscheidungsbefugnisse für die Kinder für Frau M. zu begründen. Frau M. sichert ihrem Mann andererseits zu, ihn bei wichtigen Fragen für die Erziehung der Kinder (folgt Aufzählung) zu beteiligen, insbesondere ihn nach seinen Vorstellungen zu fragen und diese in angemessener Form zu berücksichtigen,[3] selbst wenn er insoweit nicht sorgeberechtigt ist – ob Michael H. von dieser Regelung wirklich überzeugt ist, ist allerdings nicht ganz sicher.[4,5]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

. . . . . . **. . . . . .**
Michael H. **Carolina M.**

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Herr H., 38 Jahre alt, arbeitet am städtischen Krankenhaus in F. als Oberarzt. Frau M. ist nicht (mehr) berufstätig; früher war sie Röntgenassistentin. Die Spannungen in ihrer Ehe sind beträchtlich, aber beide Gatten bemühen sich um Verständigung und Ausgleich wenigstens bei der Erziehung der Kinder. Während der Trennungszeit haben sie beim zuständigen FamG in F. – mit wechselnden Rollen – mehrere Verfahren (Hauptsache und einstweilige Anordnung) geführt, weil sie sich über die Einschulung von Eva und Tim und ihre Teilnahme an den Schulfeiern bzw. Elternabenden nicht verständigen und Ferienzeiten insbesondere für den Vater nicht regeln konnten, zur Teilnahme an einer Einschulungsfeier, Grundlage: § 1684 BGB, wenn der andere Elternteil nicht an der elterl. Sorge beteiligt ist, OLG Zweibrücken NZFam 2021, 930 und → Form. E.III.6 Anm. 7. Zudem gerieten sie immer wieder in Streit über die medizinische Versorgung, obwohl weder Tim noch Eva ernstlich krank sind und die Unstimmigkeiten letztlich eher Nebensächlichkeiten betrafen. Carolina ist der Auffassung, dass Michael „übertrieben“ fürsorglich sei und vieles zu ernst nähme. Selbst Absprachen zu den jeweiligen Besuchszeiten des Vaters gelangen nicht oder erst nach größeren Auseinandersetzungen. Im Übrigen musste Herr H. wegen seiner beruflichen

Belastung häufig kurzfristig absagen und um Ersatztermine bitten, wobei die Verständigung insoweit nicht immer leicht fiel. Inzwischen haben beide Elternteile für (Besuche, Ferien uÄ) allerdings – im Wesentlichen – eine einvernehmliche Regelung finden können, die tragfähig ist.

2. Rechtliche Grundlagen. Für die gerichtliche Entscheidung ist § 1671 Abs. 1 BGB. Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, kann jeder Elternteil bei Gericht beantragen, dass ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge übertragen wird, wobei dem Antrag statt zu geben ist, soweit

– der andere Elternteil zustimmt, es sei denn das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Vereinbarung, oder
– zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Da die Eltern eine Regelung zumindest für die Besuche gefunden haben, ist nicht wirklich sicher, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Einzelheiten wären mit Herrn H. erst einmal abzuklären. Besteht die Mutter aber auf ihrem Antrag, muss sie im Einzelnen erläutern, warum eine Abstimmung mit dem Vater nicht möglich ist. Also muss sie schildern, dass sie immer wieder entsprechende Versuche unternommen hat, er aber nicht bereit gewesen wäre, mit ihr zu einer Einigung zu gelangen. Ausreichend ist auch, dass sie ihn nicht erreichen konnte, angesichts der modernen Kommunikationsmittel allerdings etwas schwierig zu erfüllen. Hat der Vater der Mutter umfassende **Vollmachten** zur Regelung der Angelegenheiten des gemeinsamen Kindes erteilt und treten sonst keine Unstimmigkeiten bei der Ausübung des Sorgerechts auf, kann die Sorge in dieser Form (nicht oder besser: kaum) aufgehoben und allein auf die Mutter übertragen werden, selbst wenn er sonst sehr selten Kontakt zum Kind hat, OLG Schleswig NJW-RR 2012, 520. Doch können die Eltern auch etwas anderes vereinbaren, wobei manche Gerichte die **Bevollmächtigung** aber nicht für ausreichend halten. Sie kann nämlich jederzeit **widerrufen** werden und bietet daher keine verlässliche Grundlage, insbesondere in einem Verfahren nach § 1628 BGB, sodass zumindest bei der Regelung von Teilbereichen, eine Vollmacht häufig als „nicht ausreichend“ anzusehen sein wird, vor allem dann, wenn sie auch noch gegenständlich beschränkt ist. Es sind zumindest sämtliche tatsächlichen Einzelheiten zu prüfen, insbesondere das Verhalten der Beteiligten in der Vergangenheit. Auch die Erklärung, der **Lebensmittelpunkt** der Kinder soll bei einem Elternteil liegen, beseitigt das Bedürfnis für eine Anordnung nach § 1628 BGB nicht unbedingt, dem Antragsteller das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen. Vielmehr sind alle Einzelheiten wie sonst zu prüfen und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollmacht im Einzelnen festzustellen, wobei im Mittelpunkt steht, ob der Vollmachtgeber seine Erklärungen auch wirklich ernsthaft meint und sie verlässlich erscheinen, wobei sie allerdings, wenn sie in einem gerichtl. Verfahren erklärt und protokolliert werden, Bindungswirkungen für § 1696 BGB (**Abänderung**) haben, dazu OLG Frankfurt 4 UF 1/21.

3. Beide Elternteile haben erkannt, aber so ganz sicher ist das im Augenblick nicht mehr, dass sie nicht wirklich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Lage sind. Zudem fühlt sich Herr H. durch seine hohe berufliche Belastung besonders angespannt und will in Kürze an einen Ort umziehen, der vom bisherigen Wohnort der Parteien ca. 400 km entfernt ist, sodass eine ständige Verbindung mit den Kindern nicht mehr möglich ist und Besuche jeweils abgesprochen werden müssen (andererseits aber auch häufig und kurzfristig Entscheidungen zur Regelung der elterlichen Sorge zu treffen sind, aber die Voraussetzungen muss die Mutter im Einzelnen schildern, wenn der Vater nicht ausdrücklich mit einer Regelung für sie einverstanden ist). Deshalb legen sich die Eltern in einer zwischen ihnen abgesprochenen und angepassten Form fest, um weitere Auseinan-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

dersetzungen, vielleicht sogar endgültige und weitreichende Rechtsverluste für die eine oder andere Seite, zu vermeiden und den Kindern ihren ständigen Streit der Eltern zu ersparen bzw. dafür zu sorgen, dass Tim und Eva eine gute Grundlage für ihre künftige, Entwicklung haben. Die **Zustimmung** eines Elternteils im Verfahren zu Regelungsanträgen der anderen Seite bindet das Gericht im Rahmen von § 1671 Abs. 2 BGB, allerdings nur mit Einschränkungen, dazu ausführlich gleich → Form. E.V.2. Abweichungen durch Gerichtsentscheidung sind nur möglich, wenn dies im Interesse des Kindes geboten ist, insbesondere dann, wenn der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt. Diese wiederum ist bis zum Ende des Verfahrens und zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung frei **widerruflich** Sonstige (**inhaltliche**) **Kontrollbefugnisse** stehen dem FamG dagegen ebenso wenig wie ein offenes **Auswahlermessen** zu, etwa in der Form, dass eine Entscheidung ohne die Grenzen aus § 1671 Abs. 3 BGB für den einen und/oder gegen den anderen ergeht. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Eltern sachfremd handeln, muss das Gericht allerdings eine eigene Entscheidung treffen und ist nicht an die Absprache der Eltern gebunden, wenn diese im Interesse des Kindes notwendig wird, um dessen gute weitere Entwicklung zu sichern §§ 1671 Abs. 3 bzw. 1666 BGB. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres hat das Kind im Übrigen ein (allerdings beschränktes) **Vetorecht**, vgl. dazu → Form. E.IV.6. Herr H. kann ohne durch seine vorherige Zustimmung gehindert oder in anderer Form festgelegt zu sein gegen eine Gerichtsentscheidung Rechtsmittel einlegen (soweit sie sonst statthaft sind) und später Abänderung beantragen, **§§ 1696 BGB** und **166 FamFG**, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllt sind → Form. E.III.2 Anm. 5.

4. Auch Erklärungen und Zusagen eines Elternteils, den anderen – trotz Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn – an Sorgebefugnissen zu beteiligen, sind rechtlich zulässig, verpflichten aber nur zur Information und zur grundsätzlichen Rücksichtnahme auf dessen Vorstellungen. Erst im **Abänderungsverfahren** zu §§ 1696 BGB → Form. E.III.2 und können Verstöße eine Rolle spielen, die aber nicht nur allein das Verhältnis der Eheleute untereinander berühren dürfen, etwa weil sich einer von ihnen übergangen fühlt, sondern nachweisbare Beeinträchtigungen „für"/gegen das Kind zumindest befürchten lassen müssen, falls sie nicht bereits eingetreten sind, **Kindeswohl** als bindender Entscheidungsmaßstab, vgl. auch § 1697a BGB.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen kann Frau M. Regelungsanträge bei Gericht stellen, dazu § 1671 Abs. 2 BGB (das kann sie auch sonst). Im Übrigen kann sie im Wege der einstw. Anordnung nach § 49 FamFG vorgehen, wenn Eilbedürftigkeit nachgewiesen ist, wobei allerdings nicht zu sehen ist, wie gerade diese Voraussetzungen (dringendes Bedürfnis für eine eigene Regelung) erfüllt sein sollen, weil für die Kinder zumindest gegenwärtig keine Gefahr besteht und die elterliche Sorge ohnehin kaum Regelungsgegenstand für ein Verfahren nach § 49 ff. FamFG sein kann, zur **Abtrennung** des Verfahrens **§ 140 FamFG**.

2. Aufteilung der Kinder

Wir, die Eheleute Volker und Christina G., haben am . . . . . (2010) geheiratet.[1] Aus unserer Ehe sind die Kinder Milena, geb. . . . . (8 Jahre), und Friederike, geb. . . . . (10 Jahre), hervorgegangen. Seit $1^1/_2$ Jahren leben wir getrennt voneinander. Herr G. ist an seinem früheren Wohnort (Familienwohnung) geblieben, während Frau G. mit ihrem neuen Lebenspartner nach K. gezogen ist. Seit unserer Trennung lebt Milena beim Vater, während Friederike bei der Mutter wohnt. Diese Lösung wollen wir weiterhin beibehalten. Deshalb verpflichten wir uns, entsprechende Regelungsanträge bei Gericht zu stellen

bzw. Anträge der Gegenseite zu unterstützen (folgt Schilderung über die Hintergründe der Absprache gerade unter dem Blickwinkel des Kindeswohls und über die Lebensverhältnisse der Kinder beim jeweils betreuenden Elternteil).[2, 3]

. . . . . .

Volker G. **Christina G.**

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Herr G., 39 Jahre alt, ist Gymnasiallehrer in B. Frau G., 37 Jahre, war bisher als Lehrerin im hessischen Schuldienst beschäftigt (zuletzt $^1/_2$ Stelle), hat ihre Tätigkeit nun aber aufgegeben, da sie mit ihrem neuen Lebenspartner eine christlich orientierte Privatschule an ihrem jetzigen Wohnsitz gründen möchte, für die sie gerade die Konzeption entwirft und das staatl. Genehmigungsverfahren vorbereitet, dazu auch OLG Naumburg BeckRS 2011, 27394 und OLG Nürnberg FuR 2011, 480.

2. Rechtliche Grundlagen. Die von den Eheleuten G. beabsichtigte „Aufteilung" der Kinder ist für sich fragwürdig, sodass sie für ihre Absprachen besonders gute Gründe gerade unter dem Blickwinkel des Kindeswohls finden und vorbringen müssen, dazu OLG Brandenburg FamRZ 2003, 1953. Friederike ist nur knapp zwei Jahre älter als Milena. Beide Kinder haben keinen Streit miteinander, verstehen sich vielmehr gut und haben ein freundschaftliches und liebevolles Verhältnis zueinander, das ihnen gerade in der schwierigen Trennungsphase ihrer Eltern weitergeholfen hat, zu einem größeren Altersabstand und heftigen Streit unter den Kindern (ausreichend für eine entspr. Sorgerechtsregelung mit Aufteilung) vgl. MüKoBGB/Finger § 1671 Rn. 45 mwN, wobei insoweit dann eben auch eine abweichende Regelung erfolgen kann. **Geschwisterbindungen** sind bei der Trennung der Eltern und für die Sorgerechtsentscheidung häufig besonders wichtig, da sie Sicherheit und Kontinuität in einer ohnehin für sie belastenden Zeit bieten. Jedenfalls sollten sich die Eltern nicht zu einer „Aufteilung" entschließen, um ihre eigenen Verluste möglichst klein zu halten und „wenigstens ein Kind" bei sich zu haben, zur Absicherung von Umgangsbefugnissen bei Trennung der Kinder gleich im Folgenden. Bei seiner Entscheidung wird das FamG, vgl. § 1671 Abs. 2 BGB, diese Einzelheiten bewerten und insgesamt für die Entscheidung abwägen müssen, die dann zu treffen ist, **Amtsermittlung,** § 26 FamFG; Kindesanhörung ist geboten, §§ 34, 159 FamFG, dazu auch Finger FuR 2020, 97 mwN zu den entsprechenden Vorgaben der **UN-Kinderrechtskonvention**; zum Thesenpapier des BMJV v. 29.10.2019 vgl. Finger FuR 2020, 195; zu den Veränderungen durch die Brüssel IIb-VO (VO Nr. 2019/1111, tritt am 1.8.2022 in Kraft) in Verfahren mit Auslandsbezug und dem Recht des Kindes auf Meinungsäußerung Art. 21 und 26 (dort). Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Eltern die von ihnen entwickelte Lösung nun schon seit rd. $1^1/_2$ Jahren praktizieren und, wie sie schildern, durch verabredete Besuche jedenfalls sicherstellen, dass sich beide Kinder beim anderen Elternteil ständig übers Wochenende sehen. Eingriffe des FamG nach § 1671 Abs. 2 BGB sind jedenfalls nicht schon deshalb notwendig, weil die Regelung, die die Eltern getroffen haben, nicht ohne weiteres einsichtig erscheint; vielmehr ist die Schwelle wesentlich höher, Art. 6 GG → Form. E.IV.1 Anm. 2, **Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte** und **Vorrang** der **Elternbefugnisse**, aber eben auch **Wohl des Kindes**, das durch das Verhalten der Eltern nicht gefährdet sein darf, Art. 6 Abs. 1 GG. Gegen ihre fortdauernde gemeinsame Überzeugung und ihren Widerstand wäre ohnehin wenig auszurichten, denn sie können die Dinge so handhaben, wie sie das beide für richtig halten, weil die Voraussetzungen für Eingriffe aus § 1666 BGB wohl kaum erfüllt sind, sodass das FamG auch diese Überlegungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat. Unzulässig ist (auch) die „Trennung" der Kinder zur „Absicherung" von Umgangs-

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

befugnissen des jeweils anderen Teils, wenn diese Regelung nicht sonst gerade aus ihrer Sicht geboten ist, so früher allerdings einmal OLG Frankfurt DAVorm. 1980, 944; dazu Finger FuR 2006, 299 (305) → Form. E.V.1 Anm. 18 mwN. Wiederum gilt, dass das FamG einvernehmlich (ohne das zuständige Jugendamt) kaum etwas gegen eine von beiden Eltern getragene „Erziehung" und Betreuung der Kinder unternehmen kann, weil die Voraussetzungen aus § 1666 BGB eher nicht vorliegen werden.

3. Unterhalt für alle Beteiligten ist geregelt, zu § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB (Geltendmachung von Ansprüchen, aber auch § 1628 BGB kommt in Betracht oder die Bestellung eines Ergänzungspflegers) und zur Berechnung im Einzelnen beim **Wechselmodell** → Form. E.III.5 zur Unterhaltsberechnung und zur Verteilung des Kindergeldes dort → Anm. 5.

3. Alleinige Elternsorge mit eigener Regelung für einzelne Sorgebefugnisse; Funktionsteilung

Wir, die Eheleute Maria und Klaus M., sind uns darüber einig, nach unserer Trennung und einer späteren Scheidung die elterliche Sorge[1] für unsere beiden Kinder Kevin, geb. . . . . (9 Jahre alt), und Zoe, geb. . . . . (7 Jahre), weiterhin gemeinsam auszuüben. In Angelegenheiten der medizinischen Betreuung soll dem Vater allerdings ein vorrangiges Entscheidungsrecht zustehen, ohne dass wir dabei unsere gemeinsamen Elternbefugnisse und -verantwortlichkeiten sonst aufgeben und verändern wollen. Vollmacht für den anderen wollen wir nicht erteilen. Einzelheiten soll er jeweils mit dem Partner/der Partnerin besprechen und ihm/ihr erläutern, allerdings soll Frau M. alle Schulfragen und Fragen, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vorrangig entscheiden[2] dürfen, wobei wir uns gegenseitig zusagen, wenn das möglich ist, den anderen vor unseren Entschlüssen für die Kinder jeweils vorher zu unterrichten und auf seine Vorstellungen Rücksicht zu nehmen (bzw. ihm die notwendigen Informationen zu erteilen, wenn dies nicht möglich gewesen sein sollte). Auch insoweit erteilt der Vater keine Vollmacht, um seine Befugnisse nicht endgültig aufzugeben.[4]

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

. . . . . .

Maria M. **Klaus M.**

Variante: Vollmachtserteilung

Wie Ausgangsfall, aber die Eltern wollen für die angesprochenen Teilbereiche allein zuständig sein und eigene Sorgebefugnisse (für den jeweiligen Teilausschnitt) für sich begründen. Entsprechende Regelungsanträge wollen sie abgestimmt bei Gericht stellen bzw. jeweils unterstützen).[3]

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Herr M., 45 Jahre alt, ist Arzt und betreibt in H. in der Nähe von F. eine Allgemeinpraxis, wobei die Familie bisher dort gelebt hat. Frau M. ist Lehrerin im hessischen Schuldienst. Um den Kindern die gewohnte Umgebung zu erhalten, bemühen sich beide darum, in H. oder in der unmittelbaren Umgebung jeweils eine Wohnung zu finden.